

ANLAGE 1: Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Vorentwurfsfassung vom 25.10.2022 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz

A: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Frist zur Beteiligung vom 23.11.2022 bis 09.01.2023

Die Unterlagen wurden den beteiligten Stellen per Mail zugestellt. Sie sind nachfolgend alphabetisch sortiert.

1. Amprion GmbH
2. Bund Naturschutz Baden-Württemberg e. V.
3. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
4. Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
5. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ulm
6. Gemeindeverwaltung Hermaringen
7. Gemeinsame Dienststelle IV/45 GB Flurneueordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim
8. Große Kreisstadt Giengen, Fachbereich Stadtentwicklung
9. Handwerkskammer Ulm
10. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
11. Landratsamt Heidenheim Fachbereich 3 Bau
12. Leitungsauskunft PLEdoc GmbH
13. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
14. Netze NGO, Netzgesellschaft Ostwürttemberg, DonauRies GmbH
15. Polizeipräsidium Ulm
16. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
17. Regierungspräsidium Stuttgart Dienststelle Ellwangen Verkehr
18. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Koordinierungsstelle Koordinierungsstelle
19. Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg Referat 82
20. Regionalverband Ostwürttemberg
21. Stadt Niederstotzingen
22. Terranets BW GmbH
23. Verwaltungsverband Langenau
24. Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart

B: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit

Frist zur Beteiligung vom 23.11.2022 bis 09.01.2023

Bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein.

Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Frist zur Beteiligung: 23.11.2022 bis 09.01.2023

1. Amprion GmbH mit Mail vom 29.11.2022	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Amprion GmbH hat zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
2. Bund Naturschutz Baden-Württemberg e. V mit Mail vom 30.12.2022	
Stellungnahme über RP erfolgt	
3. BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens des BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben wurde.
4. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland mit Mail vom 30.12.2022	
Stellungnahme über RP erfolgt	
5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien mit Mail vom 30.11.2022	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Deutschen Bahn keine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen

6. Deutsche Telekom Technik GmbH

mit Mail vom 09.12.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Ein Lageplan ist beigelegt.



Die Stellungnahme der Telekom Technik GmbH wird dankend entgegengenommen. Sie enthält keine Bedenken oder Anregungen für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

7. Gemeinde Bächingen	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Gemeinde Bächingen keine Äußerung zum Verfahren im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.
8. Gemeinde Hermaringen Mit Schreiben vom 16.12.2022	
Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2022 u. a. auch mit dem o. g. Bebauungsplanverfahren befasst. Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Hermaringen keine Einwendungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ in Sontheim und dessen bauordnungsrechtliche Festsetzungen erhoben werden. Von der Gemeinde Hermaringen zu vertretende Belange werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht berührt.	Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Nachbargemeinde Hermaringen für die Prüfung und Bewertung des Planungsrechts. Zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wurde nicht Stellung genommen.
9. Gemeinde Medlingen	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Gemeinde Medlingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben wurde.
10. Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - Landkreis Heidenheim Mit Mail vom 19.12.2022	
Vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Bauleitplanungen. Hierzu geben wir als untere Flurbereinigungsbehörde (uFB) folgende Stellungnahme ab: Der geplante Bebauungsplan „Rettungszentrum“ befindet sich innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Sontheim-Brenz (B 492). In diesem Verfahren fand die vorläufige Besitzeinweisung im Jahr 2019 statt, die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans ist für 2023 vorgesehen. Die uFB hat bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Die betroffenen Flächen wurden mit der vorläufigen Besitzeinweisung im Zuge der Flurneuordnung bereits der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz zugeteilt. Im Neuen Bestand der Flurbereinigung sind die Flächen zu einem neuen Flurstück mit der Flurstücksnummer	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der unteren Flurbereinigungsbehörde für ihre Stellungnahme zum Verfahren, die jedoch keine Aussagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet.

<p>3459 zusammengelegt. Grundbuch- und katastertechnisch gelten derzeit jedoch noch die im Bebauungsplanentwurf angegebenen Flurstücksnummern 1568 und 1569, Flur 2 (jeweils Teilflächen).</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Insbesondere besteht bezüglich der noch nicht festgelegten Ausgleichsfläche, falls sich diese innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden sollte, Abstimmungsbedarf. Des Weiteren muss eine, wie unter Nr. 12.5 der Begründung zum Bebauungsplan eventuell vorgesehene, Bodenordnung ebenfalls unbedingt eng mit dem Flurbereinigungsverfahren abgestimmt werden.</p> <p>Bitte kommen sie in den angesprochenen Fällen frühzeitig auf uns zu. Die Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen sind aufgrund der Veränderungssperre in der Flurneuordnung ebenfalls nach §34 FlurbG zustimmungspflichtig.</p>	<p>Sehr gerne beteiligt die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz die untere Flurbereinigungsbehörde auch weiterhin am Verfahren und macht sich deren Kompetenz zu eigen. Die unter Nummer 12.5 der Begründung angesprochene Bodenordnung spielt genau auf dieses Thema ab. Die Gemeinde wird sich mit der Fachbehörde über die zukünftige Grundstücksteilung abstimmen.</p> <p>Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird die untere Flurbereinigungsbehörde von der Baurechtsbehörde beim Landkreis Heidenheim um Stellungnahme zum Verfahren gebeten werden.</p>
<p>11. Große Kreisstadt Giengen mit Mail vom 05.12.2022</p>	
<p>nach Rücksprache mit Bürgermeister Fuchs gibt die Stadt Giengen an der Brenz eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt ab: „Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Interessen der Stadt Giengen an der Brenz werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Wir machen daher keine Bedenken noch Anregungen geltend“.</p>	<p>Die Stadt Giengen a.d. Brenz wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und erhebt keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Stadt Giengen für die Beteiligung.</p>
<p>12. Handwerkskammer Ulm mit Schreiben vom 05.01.2023</p>	
<p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p> <p>Noch ein redaktioneller Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der textlichen Festsetzung wird unter Ziff. 1.1.2. Mischgebiet gern. § 1 und 6 BauNVO angegeben. ▪ In der Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung ist unter MI „eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 1 und 9 BauNVO" zitiert. 	<p>Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Handwerkskammer Ulm für die Prüfung und Bewertung des Planungsrechts zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie nimmt zur Kenntnis, dass dem vorliegenden Plan samt textlichen Festsetzungen und beigefügten Informationen zugestimmt wird.</p> <p>Die Hinweise der Handwerkskammer beziehen sich auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und sind für die Abwägung zum Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes daher nicht von Relevanz.</p>

13. Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben wurde.
14. Kreishandwerkerschaft Heidenheim	
	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Heidenheim keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben wurde.
15. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Mail vom 30.12.2022	
Stellungnahme über RP erfolgt	
16. Landratsamt Heidenheim Mit Schreiben vom 09.01.2023	
Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen keine Bedenken. <u>Bau, Umwelt, Gewerbeaufsicht</u> Wasserwirtschaft <u>Kommunales Abwasser/Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Mit der geplanten Form der Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerungsmulde besteht grundsätzlich Einverständnis. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist jedoch eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8, 9 WHG erforderlich. Für die Durchführung des Wasserrechtsverfahrens sind genehmigungsfähige Antragsunterlagen gemäß dem beigefügten Merkblatt dem Landratsamt Heidenheim in 4-facher analoger und 1-facher digitaler Ausfertigung vorzulegen. Eine vorherige Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Landratsamt Heidenheim ist zu empfehlen.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt den Fachbehörden beim Landratsamt Heidenheim für die intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit der Planung. Eine wichtige Aufgabe des Planungsrechtes ist die Bewältigung der mit der Planung aufgeworfenen Konflikte. Für das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung werden am Ende Fragen aufgeworfen. Die davor stehenden Ausführungen beziehen sich durchweg auf das Bebauungsplanverfahren.

Abfall

Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, LKreiWiG).

Bodenschutz:

Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird im Regionalplan als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der Fortschreibung des Regionalplanes ist die Planfläche sogar als Vorranggebiet für die Landwirtschaft geplant. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in der Gesamtbewertung mit „hoch“ bewertet.

Vor dem Hintergrund, dass nach § 1 a Abs. 2 BauGB sowie § 1 LBodSchAG mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umgegangen werden soll, ist im Vorfeld die Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden oder Baulücken zu prüfen. Daher ist eine Alternativstandortprüfung durchzuführen und die Standortwahl hinreichend zu begründen. Die folgende Erklärung im Begründungsteil, Kap. -3 (Seite 3) ist zu pauschal:

„Da das avisierte Grundstück über sehr kurze Wege an die inner- und überörtlichen Hauptverkehrswege anschließt, erscheint -es für die Unterbringung der derzeit im Ort angesiedelten Kräfte des abwehrenden Brandschutzes und für die Kräfte des Rettungsdienstes nahezu ideal.“

Gewerbeaufsicht

Die Planunterlagen enthielten ein Schallgutachten des Ingenieurbüros Loos & Partner (Gutachten Nr, 10/11/22) mit Bearbeitungsstand vom 18.07.2022. Die fachtechnische Prüfung ergab, dass die verwendeten Planansätze und die festgelegten Immissionsorte nicht zu beanstanden waren.

- **Nördliche TF01 (Rettungswache, Feuerwehr):**
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es im Regelbetrieb von Rettungswache und Feuerwehr einschließlich von Feuerwehrrübungen im Tagzeitraum zu Überschreitungen der Richtwerte (sowohl Spitzen- als auch Beurteilungspegel) im Nachtzeitraum an den Nördlich und Westlich gelegenen Immissionsorten kommt. Maßgeblich hierfür ist der vom Parkplatz PP6 ausgehende Lärm. Es wird daher angeregt zu prüfen ob der Parkplatz nicht an einen schalltechnisch günstigeren Standort verlegt werden kann. Falls dies nicht möglich sein sollte ist die untersuchte Schallschutzwand zwingend erforderlich. Im Falle deren Realisierung errechnet das Gutachten eine Einhaltung von sowohl Spitzen- als auch Beurteilungspegel.

Im Falle einer bis in den Nachtzeitraum dauernden Vollversammlung errechnet das Gutachten eine Überschreitung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraum. Diese ist jedoch im Rahmen der „seltenen Ereignisse“ nach TA Lärm zulässig und war daher nicht zu beanstanden. Für den Fall eines Feuerwehreinsatzes im Nachtzeitraum errechnet das Gutachten eine Überschreitung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraum. Diese ist jedoch seitens der Anwohner im Rahmen der Gefahrenabwehr zu dulden ebenso wie der Einsatz des Martinshorns. Die vorgeschlagene Auflage auf Blatt 8 des Gutachtens zur Einschränkung des Martinshorns ist daher aus fachtechnischer Sicht entbehrlich.

Zum Schutz der Wohnbebauung vor Verkehrslärm wurde westlich der Osttangente ein Lärmschutzwall errichtet. Dieser soll nun in Teilen entfernt werden um einen direkten Zugang zur Straße zu ermöglichen. Das Gutachten macht keine Aussagen zu dieser geänderten Situation und sollte um eine Stellungnahme zu diesem Punkt ergänzt werden.

- **Südliche TF 02 (Mischgebiet):**
Im Gutachten wird bereits eine Überschreitung des Beurteilungspegels im Tagzeitraum durch den Regelbetrieb der Rettungswache und Feuerwehr (einschließlich Übungen im Tagzeitraum) prognostiziert. Hierbei wurde bislang noch nicht die Belastung durch Verkehrslärm auf der sehr nahegelegenen Umgehungsstraße untersucht. Es ist zu befürchten, dass hierdurch die Nachtrichtwerte ebenfalls überschritten werden. Es wird daher dringend empfohlen auf die Ausweisung eines Mischgebietes mit der Möglichkeit zur Realisierung von Wohnbebauung in dieser Teilfläche zu verzichten. Sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden wären die

Belastungen durch Verkehrslärm auf die Wohnbebauung noch näher zu untersuchen und konkrete Maßnahmen zum aktiven oder passiven Schallschutz vorzuschlagen.

Wald und Naturschutz

Zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“ kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da wichtige Unterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung) erst in der Erstellung sind.

Artenschutz:

Eine spezielle artenschutzrechtliche Kartierung befindet sich derzeit in der Erstellung. Es werden die Artengruppen „Vögel“, „Reptilien“ und „Haselmäuse“ erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung eines Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten durch den Neubau Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig (vgl. auch 1.9.1 im Textteil vom 25.10.2022).

Nach § 21 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) sind neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. Bestehende Beleuchtungsanlagen sind bis 2030 umzurüsten. Dazu sind Natrium-Dampflampen oder bernsteinfarbene/warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; optimal 1600-2200K; max. 3000 K) zu verwenden. Um Insektentötungen zu vermeiden sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, sodass keine Insekten eindringen können und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C (104 °F) erreichen, um den Hitzetod zu verhindern. Die Leuchtstärke sollte nicht höher als unbedingt erforderlich sein. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Fledermaushabitaten, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Im Textteil vom 25.10.2022 ist unter 1.9.2 „Störung durch Beleuchtung“ das Wort „sollte“ gegen das Wort „sind“ auszutauschen, da ansonsten keine Verbindlichkeit besteht. Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Tiere soll während der Bauphase auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle

verzichtet werden, was die UNB sehr begrüßt. Gleiches gilt für die Passierbarkeit von Einfriedungen durch Kleintiere. Gemäß § 21a NatSchG ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.

Falls Gehölze gerodet werden, ist die Baufeldfreimachung auf den 01.10. nach hinten zu verlegen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können (vgl. auch 1.9.3 im Textteil vom 25.10.2022).

Durch engstrebige Kanaldeckel können Falleffekte von Kleintieren vermieden werden.

Die UNB regt die zusätzliche Installation von künstlichen Nisthilfen an Fassaden und Bäumen für Vögel bzw. Fledermausquartieren an.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch zusätzliche Pflanzfestlegung optimieren (s. Abbildung).



Abb.: Vorschlag der UNB zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Das Ausgleichskonzept wird im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt. Ob sich in Versickerungsmulden eine Hochstaudenflur sumpfiger Standorte ausbildet, ist sehr stark von den Wasser- und Bodenverhältnissen abhängig. Der Bodenwert (Bestand) beträgt für den Acker 3, $17 \times 4 = 12,68$.

Anstelle von fremdländischen Gehölzen sind autochthone heimische Gehölze (Vorkommensgebiet 5.2) zu verwenden. Diese kommen ebenfalls sehr gut mit dem Klimawandel zurecht.

Vermessung und Flurneuordnung

Für die Darstellung des Liegenschaftskatasters in der Planzeichnung wird empfohlen, den Daten-Abufrahmen größer zu wählen, damit auch die Umgebung dargestellt wird.

Aus formalen Gründen sollte in der Planzeichnung die Gemarkungs- und Flurbezeichnung (Gemarkung Sontheim, Flur 2) angegeben werden.

Die betroffene Fläche ist in ein Flurneuordnungsverfahren einbezogen. Die Planung sollte daher mit der zuständigen Flurneuordnungsbehörde (Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis - Landkreis Heidenheim in Ellwangen) abgestimmt werden.

Straßenverkehr

Das geplante Rettungszentrum und die südlich verlaufende noch nicht konkret geplante Fläche soll am östlichen Ortsrand des Teilortes Brenz im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich anschließen (vgl. Ziff 6.1 Entwurf -Begründung Bebauungsplan). Derzeit befindet sich das Baugebiet noch im Außerortsbereich. Nach Fertigstellung wird davon ausgegangen, dass sich das Baugebiet, zumindest ab Beginn der Grundstückszufahrten innerörtlich befinden wird. Lediglich die Osttangente wird auch nach Fertigstellung weiterhin dem Außerortsbereich zuzurechnen sein, was in der Beurteilung, insbesondere was die geplante Alarmausfahrt der Freiwilligen Feuerwehr angeht, berücksichtigt wird.

Die geplante Alarmausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr direkt auf die Osttangente befindet sich derzeit in einem geschwindigkeitsreduzierten (70 km/h) Bereich, der auf Grund der unmittelbaren Kreuzung angeordnet wurde. Ihrer Lage

nach dürfte die Alarmausfahrt direkt am Beginn des Linksabbiegestreifens in die Bächinger Straße liegen.

Zur Ermittlung der erforderlichen Sichtfelder sind im Innerortsbereich die Bestimmungen der RAST-06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen), im Außerortsbereich der RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen), zu beachten.

Es wird auf Grund der vorliegenden Planunterlagen davon ausgegangen, dass alle Fahrzeuge, sowohl private Fahrzeuge (Mitarbeiter, Gäste ggfls. Seminarteilnehmer) als auch Einsatzfahrzeuge der Rettungswache des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) sowie der Freiwilligen Feuerwehr über eine Zufahrt über die Bächinger Straße auf die gemeinsame Fläche ein- und ausfahren werden, somit auch Einsatzfahrzeuge des ASB. Dementsprechend großzügig und übersichtlich ist der Zufahrtsbereich zu gestalten und frei von sichteinschränkendem Bewuchs, Einbauten (z.B. Werbepylonen), Parkplätzen zu halten. Da der genauere Zufahrtsbereich aus den Unterlagen nicht entnommen werden konnte, könnte alternativ eine Trennung der Verkehrsströme in Betracht gezogen werden (z.B. Einfahrt über die südliche Bächinger Straße aus Richtung Eichendorffstraße und Alarmausfahrt auf die Bächinger Straße Zufahrt in Richtung Osttangente.

Die geplante Alarmausfahrt ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr direkt auf die Osttangente wird aus Verkehrssicherheitsbedenken äußerst kritisch gesehen.

Eine vermeintlich zeitliche Ersparnis im Einsatzfall steht einem erhöhten Unfallrisiko auf der Osttangente entgegen. Dies wird bereits in der planerischen Beurteilung (Ziff 13. 7 Entwurf Begründung des Bebauungsplans) deutlich („Es muss sichergestellt werden, dass Gefahren durch die Begegnung mit anderem Verkehr auf ein minimales Maß reduziert wird.“) Nach hiesiger Auffassung dürfen keine Gefahren geschaffen werden, sondern sind zu vermeiden. Durch eine möglichst umzusetzende gemeinsame Alarmausfahrt sowohl der Freiwilligen Feuerwehr als auch des ASB auf die Bächinger Straße (innerorts) und anschließend über den bereits ausgebauten Kreuzungsbereich der Osttangente wird diesem Umstand besser Rechnung getragen. Jede zusätzliche Ausfahrt birgt zusätzliche Unfallgefahren.

Sollte jedoch am planerischen Willen der Gemeinde für die direkte Alarmausfahrt ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr festgehalten werden, werden folgende Auflagen für erforderlich gehalten.

- Die erforderlichen Mindestsichtfelder für die ausfahrenden Einsatzfahrzeuge gem. der RAL sind zwingend einzuhalten.

- Das geplante straßenbegleitende grün entlang der Osttangente ist derart zu gestalten, dass die Ausfahrt rechtzeitig als Feuerwehrausfahrt erkennbar ist. Die in der Planzeichnung eingezeichneten Bäume entlang der Osttangente stehen diesem Eindruck entgegen.
- Es ist zwingend auf eine physische Trennung des übrigen Verkehrs auf dem Gelände, als auch von der noch nicht konkret geplanten Nutzung im südlichen Teil, zu den Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr zu achten. Fremdfahrzeuge dürfen die Ausfahrt unter keinen Umständen nutzen.
- Eine Zufahrt über die Osttangente in das Gelände ist zu unterbinden.
- Alarmausfahrten sind durch eine zusätzliche Warnung, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines temporären gelben Blinklichtes, dem Verkehr auf der Osttangente anzuzeigen.

Garagen und Stellplätze:

Hier wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.4 RASSt und die „Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs“ verwiesen.

Fußgänger und Radfahrer:

Der Fußgänger- und Radverkehr bleibt bei den bisherigen Planungen unbeachtet. Dieser ist sicher an das Plangebiet heranzuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zukünftig um das Rettungszentrum Wohnbebauung geplant werden soll. Eine An- und Einbindung in das vorhandene Fußgängernetz ist angeraten bzw. Überlegungen der gemeindlichen Radwegplanung sind mit aufzunehmen.

Die verkehrsrechtlichen Regelungen nach der StVO sind im Zuge der Ausbauplanung, die zu gegebener Zeit unter Vorlage der Detailpläne mit den zuständigen Stellen frühzeitig gemeinsam besprochen werden sollten, aufzugreifen:

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Sollten von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die Müllbehälter usw.) einhergehen.

Grundsätzlich wird darum gebeten, ausreichend Standraum für die Bereitstellung der Müllgefäße einzuplanen.

Allgemeine Bemerkung:

Es wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass gern. § 3 Abs. 3 LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen) bei der zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.

Gesundheit

Zu dem o.g. Bebauungsplan werden von Fachbereich Gesundheit im Landratsamt Heidenheim keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

Unter Berücksichtigung der Aussagen in der Begründung mit Textteil wird darauf hingewiesen, dass sich das im Plan befindliche Baugebiet in der weiteren Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets „Fassungen im Brenztal“, Nummer 5 1-WR VI 704/1 befindet.

Dieses ist durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nummer 5 1-WR VI 704/1, als Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzungen sind bei einem Eingriff in das Schutzgut Wasser zu beachten.

Die hierfür geltenden Rechtsverordnungen zum Grundwasserschutz sind bei allen Veränderungen und Baumaßnahmen zu beachten.

Landwirtschaft

Bei den überplanten Flächen handelt es sich, wie in den Unterlagen bereits dargestellt, um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen sind Bestandteil des noch nicht abgeschlossenen Flurneuordnungsverfahrens im Zuge des Ausbaus der B 492. Es sollte geprüft werden, ob hier neben bisher gültigen Flurstücksnummern auch informativ die zukünftig gültige Nummer des Flurstücks angegeben werden kann.

Da es sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist in den Planunterlagen (Begründung und Umweltbericht) die Einstufung dieser Flächen in der Digitalen Flurbilanz grafisch und textlich zu ergänzen, um so eine objektive Abwägung landwirtschaftlicher Belange sicherstellen zu können.

Wie in den Planunterlagen bereits dargestellt, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

ausgewiesen. Bei Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft handelt es sich um „Flächen, die aufgrund ihrer Bodengüte und der Bewirtschaftbarkeit gut geeignet sind für eine Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen“. Die Flächen der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Eignung, gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte, sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden“. Hier zu argumentieren, dass dies nur als Grundsatz formuliert ist und somit keine verbindliche Vorgabe darstellt, wird sehr kritisch gesehen. Für die Inanspruchnahme dieser Flächen muss eine ausführliche Alternativenprüfung erfolgen und in den Planunterlagen ergänzt werden.

Im Beteiligungsschreiben wird aufgeführt, dass als umweltbezogene Information der „Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG für den Bebauungsplan 'Rettungszentrum'“ vorliegt. Dieser Fachbeitrag fehlt in den Planunterlagen und ist nachzureichen.

Flächennutzungsplan:

Aus den Unterlagen ist nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um die 1. oder 3. Änderung des FNP handelt, es wird in den Planunterlagen unterschiedlich dargestellt und ist entsprechend zu korrigieren.

Die Flurstücke der überplanten Fläche liegen auf der Gemarkung Sontheim, Flur Brenz und nicht wie dargestellt auf der Gemarkung Brenz. Wir bitten dies zu berichtigen.

Der südliche Teil des Plangebietes soll einerseits als Mischgebiet ausgewiesen werden, andererseits wird von gewerblicher Ansiedlung und gewerblicher Baufläche gesprochen. Hier ist eine einheitliche Verwendung von Begriffen für die Fläche im Text und den Abbildungen sowohl im FNP wie auch B-Plan erforderlich, um die Planung richtig einordnen zu können.

Bebauungsplan:

In den Textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 3.6 „Immissionen“ auf ein landwirtschaftliches Anwesen in der Nähe der Baufläche hingewiesen, im Osten des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftliche Anwesen.

Da im Mischgebiet wohnen grundsätzlich möglich ist und u.U. auch angestrebt wird (siehe Begründung) und auch in Gewerbegebieten Geruchsmissionen nur bedingt zulässig sind, sind in den Planunterlagen Prüfungen und Aussagen

Nach interner Klärung bei der Gemeinde Sontheim handelt es sich um die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung wird dahingehend korrigiert.

Die Bezeichnung der Gemarkung wird in den Unterlagen richtig gestellt.

Die südliche Baufläche wird als gewerbliche Baufläche festgesetzt.

zu Immissionen noch zu ergänzen.

Unter 1.10.2 „Externe Ausgleichsfläche“ wird festgeschrieben, wie diese externe Fläche zu gestalten ist. In den weiteren Planunterlagen ist zu lesen, dass die Ausgleichsfläche noch nicht feststeht.

Dem Fachbereich Landwirtschaft erschließt sich nicht, wie es möglich ist, eine Maßnahme festzuschreiben für die noch keine Fläche ausgewählt wurde. Vielmehr sollte mit der Auswahl der Ausgleichsfläche eine für diese Fläche geeignete Maßnahme umgesetzt werden.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs.3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und gemäß § 15 Abs.6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen ist.

Es sollte geprüft werden, ob Anlagen zur Energiegewinnung auf den Gebäuden des Plangebiets nicht verbindlich vorgeschrieben werden können, um damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Umweltbericht:

Im Umweltbericht sind einige Sachverhalte nicht richtig wiedergegeben. Zum Beispiel handelt es sich unter Punkt „Darstellung der Planung und des Untersuchungsgebiets“ im Südwesten des Plangebiets nicht um eine gewerbliche Baufläche (1.2, Flächennutzungsplan), sondern um ein landwirtschaftliches Anwesen (Schuppen mit Fahrsilos).

Das Plangebiet liegt nicht am westlichen Rand des Wohngebiets (2.1), sondern am östlichen Rand und auch weder auf Grünland noch zwischen Wohngebiet und Brenz. Die Beschreibung stimmt hier nicht mit der dargestellten Karte und auch nicht mit den Gegebenheiten vor Ort überein.

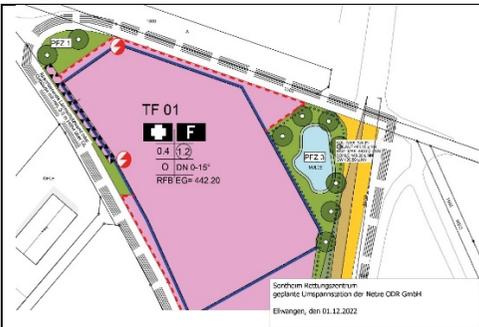
Auch die Einstufung der Fläche unter Punkt 2.2 als Ansaatgrünland und damit nach ÖKVO 33.60 ist u.E. nicht korrekt. Hier ist auf einem Acker eine Klee-Luzerne-Mischung eingesät und somit ist diese Fläche nicht als Grünland zu betrachten. Da diese Einstufung auch der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zugrunde gelegt ist, ist hier u.E. eine Überprüfung und Neubewertung erforderlich.

Die Niederschlagsmenge im Jahresmittel ist mit 54 mm/Jahr angegeben (Punkt 2.6), was ebenfalls nicht korrekt ist.

Auch bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind verschiedene Punkte nicht korrekt wiedergegeben. Es handelt sich z.B. bei der Vorhabenfläche weder

<p>um ein Wohngebiet, noch ist hier eine Waldabstandsfläche gegeben, um nur zwei Punkte zu nennen.</p> <p>Eine Überarbeitung und Berichtigung des Umweltberichts ist zwingend erforderlich.</p> <p>Zu Punkt 3.2.3 „Schutzgut Fläche“</p> <p>Hier sollte u.E. die allgemeine Definition des Begriffs „Flächenverbrauch“ Berücksichtigung finden. Jegliche Bebauung einer Fläche führt zu einem Entzug aus dem Naturhaushalt. Dieser Entzug wird im Allgemeinen als „Flächenverbrauch“ bezeichnet. Die in den Unterlagen gemachte Aussage, dass es keinen Flächenverbrauch gibt, weil die Fläche ja nicht „verloren“ geht, sondern lediglich anders genutzt wird, ist nicht korrekt!</p> <p>Eine Verlagerung der bisherigen Ackernutzung auf andere Flächen ist nicht möglich, wo sollen solche Flächen herkommen? In den Planunterlagen ist nichts zu Entsiegelungen enthalten!</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig und korrekt vorliegen.</p>	
<p>17. Landratsamt Heidenheim Fachbereich 42</p>	
	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass vom Fachbereich 42 (Brand- und Katastrophenschutz) beim Landratsamt Heidenheim keine Stellungnahme eingegangen ist.</p>
<p>18. Leitungsauskunft OGE – Pledoc mit Schreiben vom 19.12.2022</p>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	<p>Die Stellungnahme der OGE – Pledoc bezieht sich auf das Bebauungsplanverfahren und hat daher keinen Einfluss auf die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

<p>beteiligt werden. Die Ministerien als oberste Landesbehörden nehmen in der Regel nur konzeptionelle Aufgaben wahr. Die operativen Aufgaben werden von den nachgeordneten Behörden übernommen. Dementsprechend sind als Träger öffentlicher Belange beispielsweise nur die zuständigen Regierungspräsidien zu beteiligen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, ob von Ihnen das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz oder Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beteiligt werden sollte und ggf. Erläuterung, unter welchem Aspekt die Beteiligung erfolgt.</p> <p>Leider lassen sich unter dem angegebenen Download-Link die Unterlagen nicht abrufen, so dass wir auch diese nicht zur Klärung der Betroffenheit heranziehen konnten. Es wird die folgende Meldung angezeigt: „Die Übertragung ist abgelaufen. Sorry, diese Übertragung ist abgelaufen und nicht länger verfügbar“</p>	<p>da durch die geplante Maßnahme landwirtschaftliche Versorgungsflächen verloren gehen.</p> <p>Da der Downloadlink zeitlich nicht unbegrenzt verfügbar ist, kann es sein, dass durch die Weiterleitung der Unterlagen ein Abruf nicht mehr möglich war.</p> <p>Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Schreiben an das Ministerium des Inneren keine Ausführungen zum Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes gemacht. Konflikte wurden nicht festgestellt.</p> <p>Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>
<p>20. Netze BW</p>	
	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass die Netze sich am Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert haben.</p>
<p>21. Netze NGO ODR mit Mail vom 02.12.2022</p>	
<p>danke für die Beteiligung an der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans "Rettungszentrum" in Sontheim. Sie schreiben, dass im kompletten Geltungsbereich Standorte für Versorgungsanlagen zulässig sind. Da wir unseren Platz aber möglichst weit im Westen benötigen, möchten wir trotzdem, dass Sie uns einen geeigneten Platz ausweisen. Wir haben Ihnen zwei aus unserer Sicht mögliche Standort im beiliegenden Plan dargestellt. Bitte weisen Sie uns einen Platz mit einer Breite von 6,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Netze ODR hat sich am Verfahren beteiligt. Dafür dankt die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz.</p> <p>Abzuwägende Inhalte für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden durch die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nicht festgestellt.</p>



22. Ostalbmobil GmbH

Die Ostalbmobil GmbH hat sich am Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.

23. Polizeipräsidium Ulm

mit Mail vom 15.12.2022

Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsverfahren zum Rettungszentrum auf Gemarkung Sontheim a.d. Brenz und der Möglichkeit sich zu äußern.
Parallel wurde das Polizeipräsidium Ulm über das Landratsamt Heidenheim um eine verkehrspolizeiliche Stellungnahme gebeten. Um Doppelungen zu vermeiden verweise ich auf die gemeinsame Stellungnahme des Landratsamtes Heidenheim und des Polizeipräsidioms Ulm, die ihnen über das Landratsamt zugehen wird.

Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ist der vertrauensvolle Umgang zu den Stabstellen der Polizei wichtig. Das Polizeipräsidium wurde, seine Bedeutung würdigend, daher auch direkt in das Verfahren einbezogen.
Das Polizeipräsidium Ulm wird am weiteren Verfahren nun über das Landratsamt Heidenheim beteiligt.

**24. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Geowissenschaftliches Landesservicezentrum**

mit Schreiben vom 19.12.2022

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat sich umfassend und intensiv mit der Planung in Sontheim a.d. Brenz beschäftigt. Die Ausführungen betreffen jedoch allesamt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“. Für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes relevante Inhalte liegen nicht vor.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche von Quartärem Sinterkalk mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene

Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Planflächen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Fachbüros.

Auf die Lage der Planflächen in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135-001) wird hingewiesen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen

<p>Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapsserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>25. Regierungspräsidium Stuttgart - Außenstelle Ellwangen - Mit Mail vom 19.12.2022</p>	
<p>Wir haben unsere Stellungnahme zum o.g. Verfahren dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 bzw. Referat 21 zugeleitet. Sie erhalten von dort eine zusammengefasste Stellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Bitte senden Sie zukünftige Beteiligungen zu Anhörungsverfahren an unser Postfach (aussenstelleEll@rps.bwl.de).</p>	<p>Die Stellungnahme der Außenstelle Ellwangen des Regierungspräsidiums wird im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme des RP bearbeitet. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei der Außenstelle des RP in Ellwangen für die Bearbeitung.</p>
<p>26. Regierungspräsidium Stuttgart – Koordinierungsstelle Wirtschaft und Infrastruktur - mit Schreiben vom 30.12.2022</p>	
<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen –, der Abteilung 5 – Umwelt – sowie der Abteilung 8 – Denkmalpflege - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll ein neues Feuerwehrgerätehaus, eine dauerhaft besetzte Rettungswache des Sanitätsdienstes und auf einer Teilfläche im Süden eine gemischte Nutzung umgesetzt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,25 ha.</p> <p>Die Errichtung eines leistungsfähigen Standortes, der der Verbesserung der kritischen Infrastruktur dient, wird begrüßt.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte in die Begründung – auch vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 3, Abs. 5 und des § 1a Abs. 2 BauGB – die durchgeführte Alternativenprüfung aufgenommen werden.</p> <p>Es sollen Ausführungen erfolgen, die nachvollziehbar darstellen, dass auf Grund der Anforderungen an den Standort im Innenbereich keine gleich geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und daher nur der gewählte Standort im Außenbereich in Betracht kommen kann.</p>	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dank dem Regierungspräsidium für die eingehende Auseinandersetzung mit der vorgelegten Planung. Sie hat die Anregungen eingehend geprüft und wägt i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB ab, wie folgt:</p> <p>Es wird dankend festgestellt, dass grundsätzliches Einverständnis mit der Ausweisung der Planung besteht.</p> <p>In der Begründung wurde bereits ausgeführt, dass seitens der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ein jahrelanger Prozess durchlaufen wurde, in dem verschiedene Standorte geprüft wurden, sich dann aber als nicht geeignet gezeigt haben. Um diesen Weg deutlicher heraus zu stellen, wird die Begründung ergänzt, wie folgt:</p> <p>Bereits im Jahr 2017 bestand bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz Gewissheit darüber, dass der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Das derzeitige Gerätehaus ist wesentlich</p>

zu klein und erfüllt die sicherheitstechnischen Anforderungen an derartige Gebäude nicht mehr. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, dass der Rettungsdienst beabsichtigt, ebenfalls einen Standort in Sontheim a.d. Brenz zu entwickeln. Daher wurde zuerst nach einem Standort ausschließlich für ein Feuerwehrgerätehaus gesucht. Dem grundsätzlichen Prinzip der schnellen Erreichbarkeit aller Teile des Ortes folgend, wurde nach Standorten im Innenbereich von Sontheim möglichst in der Ortsmitte gesucht.

Ersatzneubau am derzeitigen Standort

Das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr befindet sich derzeit an der Hauptstraße (Hauptstraße 26, Flst.-Nr. 76) in Sontheim. Das Grundstück hat eine Größe von weniger als 1.100 m². Das Gerätehaus selber, es ist das ehemalige Kino des Ortes, steht an 2 Seiten grenzständig. Die Fläche des Grundstücks ist für einen Ersatzneubau, der den Anforderungen an moderne Feuerwehrhäuser entspricht, deutlich zu klein. Allein für den Ersatzneubau des Gerätehauses mit zukünftig 5 Fahrzeugständen wurde eine Grundfläche von 1.000 m² ermittelt. Die notwendigen Verkehrsflächen auf dem Grundstück für Stellplatzanlagen und Übungshof wären nicht vorhanden. Die Planung eines Ersatzneubaus am gleichen Standort wurde daher nicht weiterverfolgt.

Neubau im Gewerbegebiet „Am Meilenstein“

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren in diesem Bereich ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Flächen liegen am südlichen Rand von Sontheim in der Nähe zur Ortsgrenze nach Bächingen. Die Ortsgrenze zwischen beiden Orten ist gleichzeitig auch die Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern. Bächingen zählt damit nicht zum Wirkungsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Sontheim a.d. Brenz.

Bei der Abwägung des Standortes nach seinen Vorteilen und den zu erwartenden Konflikten waren letztlich folgende Kriterien entscheidend für den Verzicht auf die weitere Beplanung:

- Die notwendigen Flächen für einen auf die Zukunft ausgerichteten Betrieb der Feuerwehr wären vorhanden. Das Gerätehaus würde am südlichen Ortsrand mit Wirkungsbereich nach Norden und ohne Wirkungsbereich nach Süden entstehen. Lange Wege für die Kräfte des abwehrenden Brandschutzes zum Gerätehaus und für Einsatzfahrten im Alarmfall wären die Folge. Strecken von bis zu 3.0 km ausschließlich durch den bebauten Innerortsbereich bedeuten einen unnötig hohen Zeitverlust. Im Innerortsbereich müssten Straßen mit starken Einengungen wie die Sontheimer Straße und die Brenzer Straße befahren

werden. Einsatzfahrten wären damit mit einem erhöhten Gefahrenpotential besetzt.

- Die verkehrliche Erschließung müsste über die Christophstraße, die als Anlieger-Sammelstraße ausgelegt ist, erfolgen. Diese Straße ist weniger als 6.0 m breit und führt trotz Erschließung eines größeren Wohngebiets keine Gehwege mit. Der Standort ist nicht an das Hauptwegenetz des Ortes angeschlossen.
- Da das Gerätehaus über eine enge Straße, die noch dazu keinen Fußgängerschutz bietet, erschlossen werden müsste, wäre das Risiko von Kollisionen einrückender Kräfte mit ausfahrenden Einsatzfahrzeugen und vor allem mit Fußgängern erheblich und nicht zu verantworten.
- Das neue Gerätehaus wäre im östlichen Anschluss an die bestehende Wohnbebauung mit weiteren Einfamilienhäusern auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstanden. Die emissionstechnische Prüfung auf Lärm ergab ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit nicht hinnehmbaren Einschränkungen für den Übungsbetrieb der Feuerwehr.
- Der Einfahrtbereich von Einsatzfahrzeugen in die Hauptstraße ist unübersichtlich, da das nördliche Eckgebäude grenzständig steht.

Neubau Ecke Hauptstraße / Heinrich-Röhm-Straße

Das Flurstück mit Nummer 309, ein ehemals gewerbliches Anwesen, wurde für den Neubau des Gerätehauses in Betracht gezogen. Das Grundstück hat eine Größe von knapp 3.000 m².

Der Flächenbedarf für das neue Gerätehaus wurde damals wie folgt, ermittelt:

Grundfläche des Gebäudes zirka 1.000 m²;
Übungshof und Übungsflächen ca. 1.500 m²;
Stellplatzanlage für 60 PKW ca. 1.800 m²

Der Standort Ecke Hauptstraße / Heinrich-Röhm-Straße wurde nach Abwägung folgender Faktoren verworfen:

- Das Grundstück war für einen dauerhaft guten Betrieb eines Gerätehauses mindestens 1.000 m² zu klein;
- Da das Flurstück Nr. 308 nicht mit erworben werden konnte, hätte ein für die Abläufe einer Rettungswache ungünstiger Grundstückszuschnitt vorgelegen. Der Zwickel an der Ecke Hauptstraße zu Heinrich-Röhm - Straße wäre allenfalls für Stellplätze heranziehbar gewesen. Dann hätte jedoch die Restbreite des Grundstücks nicht mehr ausgereicht, um aus dem Gerätehaus Richtung Heinrich-Röhm-Straße mit

Einsatzfahrzeugen ausrücken zu können. Das Gerätehaus hätte im 90° Winkel zur Straße errichtet werden müssen, was für die Abläufe in einem Feuerwehrhof und für die Gefahrenminimierung der ausfahrenden Kräfte ungünstig gewesen wäre.



- Das Grundstück hätte im komplett bebauten Innenbereich gelegen. Die daraus resultierenden Lärmbelastungen für die Anlieger waren nach Abwägung zwischen zentraler Lage und erhöhter Beeinträchtigung der Wohnqualität für die Gebäude im Umgriff höher zu werten. Der Standort wurde als emissionstechnisch schwierig betrachtet.

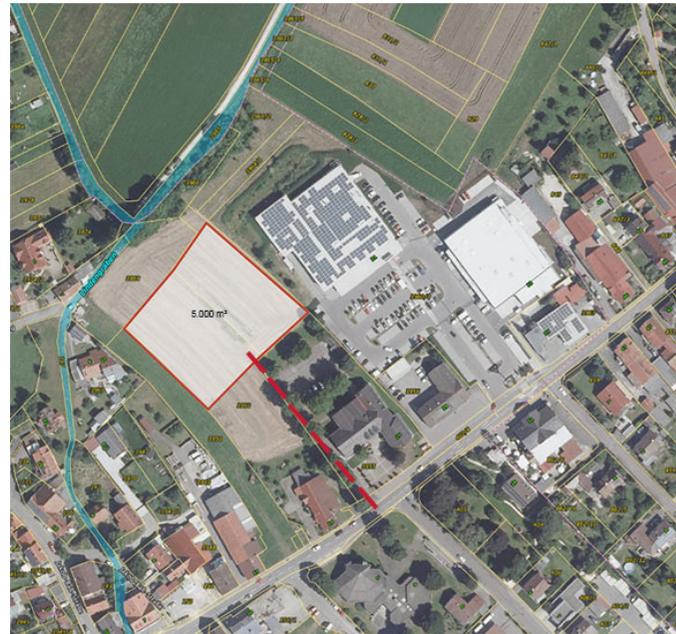
Während der Prüfung dieses Standortes ging die Anfrage des Arbeiter-Samariter-Bundes bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz für den Neubau einer Rettungswache ein. Vor dem Hintergrund der bis dahin erkannten Konflikte mit Emissionen aus Lärm und innerörtlichem Verkehr entschied man sich bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz für die örtliche Zusammenlegung der beiden Dienste. Ein Rettungszentrum bringt erhebliche Vorteile, nicht nur vor dem Hintergrund der Belastungen für den Umgriff, sondern auch aus einsatztaktischer Sicht, gemeinsamem Übungsbetrieb für technische Hilfeleistungen und gemeinsamer Anfahrt zum Einsatzort.

Der notwendige Flächenbedarf wurde zu diesem Zeitpunkt neu ermittelt:

Grundfläche des Feuerwehrgerätehauses zirka 1.000 m²;
Grundfläche der Rettungswache ca. 400 m²;
Hof vor den Toren der 5 Standplätze der Feuerwehr ca. 400 m²
Hof vor den Toren der 3 Standplätze des Rettungsdienstes ca. 200 m²
Übungshof und Übungsflächen gemeinsam ca. 1.000 m²;
Stellplatzanlage für 65 PKW ca. 1.900 m²
Grundstücksgröße damit ca. 5.000 m²

Standort hinter dem Rathaus

Hinter dem Rathaus der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz befinden sich auf den Flurstücken Nr. 3952 und 3955 unbebaute Flächen. Sie würden bei Zusammenlegung ein Grundstück in der notwendigen Größe von 5.000 m² ergeben. Das südlich anschließende Grundstück steht für eine Beplanung, z.B. für die Verkehrswege nicht zur Verfügung.



Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat geprüft, diese Flächen als Standort für das Rettungszentrum auszuweisen. Hierbei wurden die Faktoren Weglängen der Kräfte des abwehrenden Brandschutzes zum Gerätehaus, Erreichbarkeit

der möglichen Einsatzorte, für die Feuerwehr im Gemeindegebiet, für den Rettungsdienst auch überörtlich, Bebauung im Umgriff, Einbindung in das innerörtliche Verkehrswegenetz und weitere Risiken miteinander abgewogen. Der Standort erwies sich aus den nachfolgenden Gründen als nicht tauglich:

- Die Rettungswache des Arbeiter Samariter Bundes wird für überörtliche Einsätze herangezogen. Für die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ist es nötig, die überörtlichen Straßen sehr schnell erreichen zu können. Ein Standort im Ortskern ist daher nicht zu favorisieren.
- Ein Rettungszentrum in 2. Reihe zu errichten wird immer nur dann sinnvoll sein, wenn die Erschließung zu den Hauptverkehrswegen unkompliziert und übersichtlich gestaltet werden kann. Da das zur Verfügung stehende Flurstück jedoch eine recht schmale Durchfahrt zur Hauptstraße hätte, die dann auch noch vom Besucherverkehr des Rathauses genutzt werden würde, ist eine gefahrarme Erschließung nicht gegeben. Im Alarmfall würden einrückende Kräfte, Besucher des Rathauses und ausrückende Einsatzfahrzeuge den selben (schmalen) Weg nutzen müssen. Eine alternative Erschließung über die Einzelhandelsflächen des nordwestlichen Nachbargrundstückes scheidet für Einsatzfahrten aus.
- Im Alarmfall müssten die ausfahrenden Einsatzkräfte und die ankommenden Feuerwehrleute immer den Gehweg entlang der Hauptstraße kreuzen. Da sich in diesem Bereich die Einzelhandelsflächen und die Verwaltung des Ortes befinden, ist eine hohe Frequentierung durch Fußgänger und Radverkehr. Das Risiko einer ungewollten Kollision zwischen ein- oder ausfahrenden Einsatzkräften und Bürgern des Ortes wird als sehr hoch und damit nicht tragbar eingestuft.
- Die Fläche ist als Sumpffläche mit extrem schwierigem Baugrund bekannt. Sie wurde über Jahrhunderte aufgrund ihrer Bodeneigenschaften nicht bebaut. Mit heutigen Mitteln wäre eine Bebauung möglich, allerdings mit einem unverträglich hohen Aufwand, zumindest im Abgleich mit den anderen, negativen Standortfaktoren.

Weitere Grundstücke in der notwendigen Größe mit den bereits beschriebenen Anforderungen wurden sowohl in Sontheim, als auch in Brenz nicht vorgefunden. Die Gemeinde entschied sich daher, nun auch Standorte am Ortsrand in die Prüfung mit aufzunehmen.

Kreisverkehr Medlinger Straße

Von Giengen a.d. Brenz nach Gundelfingen verläuft die B 492 als überörtliche Hauptverbindung. Von ihr wurde eine Abzweigung im Bereich der Medlinger Straße geschaffen. Diese mündet in einem Kreisverkehr von dem dann die neue Osttangente um den Teilort Brenz herum direkt nach Sontheim führt. Mit ihr werden die straßentechnisch doch sehr engen Verhältnisse in Brenz umfahren.

Der Standort in diesem Bereich wurde verkehrstechnisch sehr günstig bewertet, sind doch alle Teilorte sehr schnell und direkt erreichbar, vor allem ohne Zwang, die innerörtlichen engen Passagen der Sontheimer Straße, der Brenzer Straße und der Hauptstraße grundsätzlich nutzen zu müssen.

Der Standort liegt im Ortsrandbereich des Teilortes Brenz. Er ist derzeit landwirtschaftlich gewidmet. An diesem Standort, der ebenfalls zu einer Entwicklung des Ortes in den Außenbereich hinein geführt hätte, gestalteten sich die Grundstücksverhandlungen jedoch recht schwierig. Er musste daher aufgegeben werden.

Kreuzung Bächinger Straße / Osttangente

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens konnte die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz die Flächen an der Osttangente, die nun diesem Bebauungsplanverfahren unterworfen sind, in ihr Eigentum bringen.

Die Flächen liegen ebenfalls in Ortsrandlage. Dies wird aus emissionstechnischer Sicht eher als Vorteil betrachtet. Die Beaufschlagung der Umgebung mit Lärm durch Übungen der Feuerwehr, Anfahren der Einsatzkräfte und Ausfahren der Einsatzfahrzeuge betrifft weniger Anwohner als im Innerortbereich. Durch eine geeignete Anlage der Bauwerke und der Stellplatzflächen kann der Einfluss auf den bebauten Umgriff minimiert werden.

Diese Flächen liegen wesentlich zentraler als die am Kreisel bei der Medlinger Straße. Die Anfahrt der Einsatzkräfte zu den Einsatzorten gestaltet sich einfach. Der Teilort Brenz kann über die gerade geführte Bächinger Straße erreicht werden, Sontheim wird über die Osttangente hin zur Heinrich-Röhm-Straße angefahren. Die Anfahrtszeiten sind kurz.

Die Bedingungen für die einrückenden Kräfte der Feuerwehr sind aus allen Richtungen sehr ähnlich und durchweg gut.

Mit einer Größe von etwas mehr als einem Hektar können die Flächen im Geltungsbereich ideal auf den Bedarf der Feuerwehr zugeschnitten werden.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz, PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg. Es spricht einiges dafür, dass Plansatz 3.2.2 Regionalplan Plansatz 5.3.2 LEP konkretisiert und dass insoweit eher kein Zielkonflikt im Raum steht, sondern ein Grundsatz der Raumordnung, der ordnungsgemäß abgewogen werden muss. In beiden Fällen ist eine vertiefte Auseinandersetzung im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange notwendig. Dies ist für das weitere Verfahren zu berücksichtigen. Der Plansatz 5.3.2 (Z) LEP 2002 ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu beachten und in die Unterlagen einzuarbeiten, indem eine auf angemessener Daten- und Faktenlage beruhende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft stattfindet.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG, § 4 Abs. 1 ROG).

Über die Osttangente ist die B 492 sehr schnell erreichbar. Besonders für die Kräfte des Rettungsdienstes, die überörtlich tätig sind, ist dies ein wesentlicher Vorteil zu allen Standorten im Ort.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat sich daher für den Standort an der Bächinger Straße entschieden und das Verfahren für den Bebauungsplan „Rettungszentrum“ nach § 10 BauGB für den nun vorliegenden Geltungsbereich mit Aufstellungsbeschluss vom 25.10.2022 auf den Weg gebracht.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz kann der Argumentation der Fachbehörde folgen. Der abzuwägende Konflikt besteht dahingehend, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgegeben werden sollen, um die Rettungsdienste in Sontheim a.d. Brenz ansiedeln zu können.

Die Gemeinde wird die Begründung zur besseren Nachvollziehbarkeit wie folgt ergänzen:

Im Regionalplan sind die Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Diese Signatur liegt über allen Flächen im Außenbereich um Sontheim a.d. Brenz und auch über einigen, die zwischenzeitlich mit Wohnbauflächen belegt wurden.

PS 3.2.2.1 (1) des Plans konkretisiert als Grundsatz der Raumordnung den Plansatz des Landesentwicklungsplans 2002 dahingehend, dass die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden sollen.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz als Ortschaft im ländlichen Raum, ist darauf bedacht, die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft zu bewahren. Sie hat sich im Flurbereinigungsverfahren im Zuge des Neubaus der östlichen Ortsumfahren intensiv daran beteiligt, die Flächen für die Landwirtschaft im Zugschnitt zu optimieren.

Sie muss nun jedoch abwägen, inwieweit die Versorgung der Bevölkerung mit einer leistungsfähigen Infrastruktur der Rettungsdienste höher zu werten ist, als der Verlust der ortsnahen landwirtschaftlichen Flächen.

Im Februar 2018 hat das Land Baden-Württemberg die letzte Änderung am Rettungsdienstgesetz vorgenommen. Damals begann der ASB Baden-Württemberg in Voraussicht der zu erwartenden Anforderungen mit der Suche nach geeigneten Standorten zur Reduzierung der einzuhaltenden Hilfsfristen. Zwischenzeitlich fand die Neustrukturierung des Rettungsdienstplanes statt. Zusammen mit dem Rettungsdienstgesetz wird für den bodengebundenen Rettungsdienst die Unterschreitung der maximal zulässigen gesetzlichen Hilfsfrist von höchstens 15 Minuten auf 12 Minuten angestrebt. Zur Wahrung dieser Fristen ist seit Frühjahr vergangenen Jahres eine provisorische Rettungswache des Sanitätsdienstes in Sontheim a.d. Brenz in Betrieb.

Bereits beschrieben wurden die nicht mehr hinnehmbaren Bedingung für die Kräfte des abwehrenden Brandschutzes in Sontheim a.d. Brenz.

Insoweit stellt die Gemeinde fest, dass der Neubau der beiden Gebäude für die Hilfsdienste unerlässlich ist.

Es wurde bereits ausgeführt, dass bei der Standortsuche für die beiden Dienste zuallererst innerörtliche Flächen untersucht wurden. Es konnten jedoch keine Grundstücke eruiert werden, die den Rahmenbedingungen gerecht wurden. Diese wurden definiert mit:

- ca. 5.000 m² Grundstücksfläche;
- Zentrale Lage zu den Teilorten Sontheim und Brenz mit möglichst guter Anbindung;
- kurze Anbindung an die innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen und an die überörtlichen Verbindungen zu den mit zu versorgenden Nachbargemeinden;
- Vermeidung gefährlicher Straßenpassagen wie z.B. der Einengung der Sontheimer Straße bei der Galluskirche;
- Vermeidung gefährlicher Wegkreuzungen zwischen Fußgängern / Radfahrern und Fahrzeugen der Einsatzkräfte;
- Reduzierung der Lärmbelastung auf die umliegende Wohnbebauung, z.B. aus dem Übungsbetrieb, auf ein dem gesunden Wohnen zumutbares Maß;

Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen sind nach Grundsatz 3.2.2.2 der Regionalplans Ostwürttemberg bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz plant den Bau eines Rettungszentrums am östlichen Ortsrand von Sontheim. Neben der Aufstellung eines Bebauungsplans ist hierfür zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Erschließung des Rettungszentrums ist über die Osttangente an das übergeordnete Straßennetz (L 1167 und B 492) geplant.

Der 3. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans kann von hier aus zugestimmt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, geht davon aus, dass sich der geplante Bau des Rettungszentrums nicht negativ auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts B 492/ L 1167/ Osttangente auswirken wird. Auf Grund dessen kann dem Bebauungsplan „Rettungszentrum“ von hier aus zugestimmt werden.

Ansprechpartner ist Herr Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: Referat42-SG4-Tech-nische-Strassenverwaltung@rps.bwl.de.

Die der Planung unterworfenen Flächen liegen in unmittelbarem Anschluss an die Bauflächen von Brenz entlang der Bächinger Straße. Die dreieckige Fläche wird an zwei Seiten (Norden, Osten) von Haupterschließungsstraßen nach Brenz und Sontheim gefasst. An der dritten Seite im Südwesten führt ein Wirtschaftsweg entlang. Dieser wird sukzessive ausgebaut werden, da die Gemeinde mit dem Bebauungsplan „Oberer Bogen“ die Wohnbebauung westlich der Bächinger Straße in Richtung des östlichen Ortsrandes zur Osttangente ausdehnt.

Insoweit entsteht im Geltungsbereich ein 1 ha großer, dreieckiger Zwickel, der für die Nutzung durch eine moderne Landwirtschaft nicht optimal tauglich ist.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz sieht keine andere Möglichkeit zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen Infrastruktur der Rettungsdienste, als den Neubau im Bereich des Gewanns Versunkene Sohlen. Die Untersuchung der möglichen Standortalternativen wurde bereits beschrieben.

Die Zustimmung seitens der Fachbehörde Mobilität, Verkehr und Straßen beim Regierungspräsidium wird von der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankend festgestellt.

Umwelt

Wasser/Boden:

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung liegen in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bzw. der unteren Wasserbehörde und sind von diesen wahrzunehmen.

Kontakt Bodenschutz:

Herr Jaensch, 0711/904-15214, Siegmar.Jaensch@rps.bwl.de

Kontakt Grundwasserschutz und Wasserversorgung:

Frau Geiß, 0711/904-15231, Sonja.Geiss@rps.bwl.de

Naturschutz:

Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich noch keine ausreichenden Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Die untere Wasserbehörde, angesiedelt beim Landratsamt in Heidenheim wird am Verfahren beteiligt.

Der Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG für den B-Plan „Rettungszentrum“ Gemeinde Sontheim a. d. Brenz liegt zwischenzeitlich vor. Er wird im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB den Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet.

Inhaltlich wurde durch das Büro Dr. Schuler, das die Prüfung und Bewertung vorgenommen hat festgehalten, dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BnatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BnatSchG sowie der Prüfung auf eine Verschlechterung der Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht erforderlich

Folgende Maßnahme zur Vermeidung negativer Eingriffe werden erforderlich:

- **Baufeldfreimachung**
Beräumung des Baufeldes zwischen 1.10. und Ende Februar. Bei einer Beräumung außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine Fachperson zu prüfen ob Vögel auf der Vorhabenfläche vorkommen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des betroffenen Bereichs werden nicht erforderlich.

Die Planung wurde der unteren Naturschutzbehörde, angesiedelt beim Landratsamt Heidenheim in gleicher Art zugestellt. Die Fachbehörde erhält den

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines Bebauungsplans (BPL)/eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL/FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL/FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: <https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html>; <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/ser-vice/publikationen/> (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.

Fachbeitrag Artenschutz ebenfalls im Zuge der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat diesen Teil der Stellungnahme der Fachbehörde eingehend geprüft und festgestellt, dass die Hinweise vor dem Hintergrund der oben getätigten Ausführungen keine planungsrechtlichen Folgen haben. Konsequenzen für die vorliegende Planung sind aus der Stellungnahme nicht abzuleiten.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf das Verfahren zur Aufstellung des Bauungsplans „Rettungszentrum“ und sind daher für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Belang.

- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.
- Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Denkmalpflege

Nach fachlicher Prüfung werden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege hier nicht erkennbar berührt.

Innerhalb der Plangrenzen sind jedoch archäologische Interessen der Vor- und Frühgeschichte berührt, wie in der Begründung S.2 angesprochen:

Siedlung allgemein? (Archäologische Verdachtsfläche / Prüffall, Listen-Nr. 26)

Für diese ausgewiesene Fläche sind in Luftbildern erkennbare Gelände-anomalien dokumentiert die auf Siedlungsplätze vor- oder frühgeschichtlicher Zeitstellung hindeuten können. Zumindest im Süden des Geltungsraums kann daher mit denkmalwerten archäologischen Befunden und Funden der frühen Siedlungsgeschichte, sowie der zugehörigen Sachkultur gerechnet werden. Entsprechend ihrer heimatgeschichtlichen und dokumentarischen Bedeutung kann es sich dabei um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln, deren Erhalt in öffentlichem Interesse zu sichern ist.

Da diese innerhalb des Geltungsraum liegenden möglichen archäologischen Befundstellen nach Sachlage jedoch als nur randlich betroffen anzusehen sind, können Bedenken hier zurückgestellt werden.

Zu einer hinreichenden Berücksichtigung ist folgendes anzuregen bzw. zu ergänzen:

Nachrichtliche Übernahme der oben dargelegten Informationen zum Kulturgut in die Planungsunterlagen.

- Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zum Umgang mit zufälligen Funden:

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2-Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Wir bitten die genannten bodendenkmalpflegerischen Belange in die Planunterlagen zu übernehmen.

Ansprechpartner ist
Herr Bilitsch, 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Gemeinde Sontheim wird dem Regierungspräsidium im Zuge der Beteiligung am weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB das hier aufgeführte, aktualisierte Formblatt zukommen lassen.

Das Regierungspräsidium erhält eine Fassung der Satzung einschließlich aller Anhänge in digitalisierter Form.

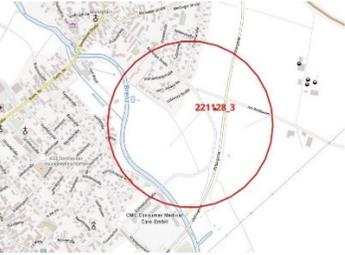
27. Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit -

mit Mail vom 30.12.2022

Es bestehen keine luftrechtlichen Bedenken.

Die Gemeinde dankt der Fachbehörde für ihre Rückmeldung und nimmt dankend zur Kenntnis, dass deren Belange nicht berührt sind und keine Bedenken aus fachtechnischer Sicht vorliegen.

<p>28. Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Strassen - mit Schreiben vom 03.01.2023</p>	
<p>Als Luftfahrtbehörde des Landes bedanken wir uns für die Beteiligung in dem o.a. Beteiligungsverfahren. Aus luftrechtlicher Sicht können wir Ihnen mitteilen: 1. Für das geplante Gebiet kann keine luftrechtliche Betroffenheit festgestellt werden.</p>	<p>Es wird festgestellt, dass seitens der Fachbehörde keine Bedenken oder Anregungen zum Plan vorgebracht wurden. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich für die Beteiligung.</p>
<p>29. Regionalverband Ostwürttemberg Mit Schreiben vom 09.01.2023</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Die Begründung sollte um eine Alternativenprüfung ergänzt werden, in der nachvollziehbar dargestellt wird, warum nur der gewählte Standort im Außenbereich in Betracht kommen kann.</p> <p>Wie in Ihrer Begründung zu lesen ist, befindet sich der Geltungsbereich auf einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg. Der schutzbedürftige Bereich ist zwar nur als Grundsatz formuliert, soll als natürliche Grundlage für eine verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion aber erhalten werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist bei der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen und mit einem entsprechend hohem Gewicht in der Abwägung einzustellen. Das ist im weiteren Verfahren noch nachzuholen.</p> <p><i>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz</i> Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat die Stellungnahme des Regionalverbandes Ostwürttemberg eingehend geprüft. Sie bedankt sich für die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik.</p> <p>Die Erläuterung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum Thema der alternative Standorte umfangreich ergänzt. Der Gemeinde ist wichtig, klarzustellen, dass eine intensive Auseinandersetzung mit möglichen innerörtlichen Grundstücken stattgefunden hat.</p> <p>Die Gemeinde hat die Erläuterung des Flächennutzungsplanes auch in diesem Punkt ergänzt. Es müsste nun deutlich hervorgehoben sein, dass ein alternativer Standort trotz intensiver Prüfung nicht gefunden werden konnte. die Aufgabe landwirtschaftlich wertvolle Flächen wurde nicht leichtfertig vorgenommen.</p>

30. Stadt Niederstotzingen mit Mail vom 01.12.2022	
Die Stadt Niederstotzingen hat keine Anregungen oder Einwände zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans (3. Änderung) und Aufstellung des Bebauungsplans "Rettungszentrum".	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich für die Rückmeldung der Stadt Niederstotzingen und nimmt dankend zur Kenntnis, dass gegen das Verfahren keine Einwände bestehen.
31. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	
	Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat sich am Verfahren im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.
32. Terranets bw GmbH mit Mail vom 01.12.2022	
Wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. Im Anhang erhalten Sie den Bescheid: In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Hinweis: Es handelt sich um Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel	Die Gemeinde stellt fest, dass die Stellungnahme der Terranets keine Bedenken und / oder Anregungen zum Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält.
	
33. Unitymedia	
	Die Unitymedia hat sich am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.

34. Verwaltungsverband Langenau mit Mail vom 02.12.2022	
Der Verwaltungsverband Langenau hat keine Einwände zum gepalteten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan Änderung	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Stellungnahme des Verwaltungsverbandes dankend zur Kenntnis. Da keine wesentlichen Änderungen am Entwurf vorgenommen wurden, wird der Verwaltungsverband Langenau am weiteren Verfahren nicht beteiligt.
35. Vodafone	
	Vodafone hat sich am Verfahren im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert.
36. Zweckverband Landeswasserversorgung mit Mail vom 30.11.2022	
vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Planverfahren. Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände. Bitte nutzen Sie für zukünftige Anfragen ausschließlich das BIL-Leitungsaus-kunftsportal https://bil-leitungsauskunft.de . Über das BIL-Portal erhalten Sie unverzüglich eine rechtssichere und kosten-lose Leitungsauskunft.	Der Zweckverband Landeswasserversorgung hat mit seiner Stellungnahme vom 30.11.2022 deutlich gemacht, dass gegen das Verfahren keine Bedenken bestehen, da sich keine Anlagen der Landeswasserversorgung im Plangebiet oder dessen Umgriff befinden.

B: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit
Frist zur Beteiligung vom 23.11.2022 bis 28.12.2022

Bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein.